

Urteil Nr.
Nr. 1431/02 R.G.

Nr. 473/09 Urteil
Nr. 1431/02 R.C.
Nr. 4100870 Chron.
Nr. 1170 Reg

Nr. Chron
Nr. Reg.

DRINGEND ORIGINAL

16. März 2009

ITALIENISCHE REPUBLIK
IM NAMEN DES ITALIENISCHEN VOLKES
DAS ZIVIL- UND STRAFGERICHT VON VERONA
ZIVILKAMMER IV

DER UNTERSUCHUNGSRICHTER DR. EUGENIA TOMMASI DI VIGNANO
hat folgendes

URTEIL

verkündet.

Streitsache: unlauterer Wettbewerb

In der Zivilklage, eingereicht mit Klageschrift, zugestellt zum Datum, Auszug aus dem
Register der Anmeldestelle im GERICHT VON VERONA

DURCH

Die Stiftung **FONDAZIONE ARENA DI VERONA**, mit Sitz in Verona, p.zza Brà,
Nr. 28, USTNr. 00231130238, in der Person des gesetzlichen Vertreters pro tempore,
mit gewählter Zustellungsadresse in Verona, Corso Cavour Nr. 32, in der Kanzlei des
Rechtsanwalts Luigi Righetti, der sie vertritt und verteidigt kraft des Mandats am Rand
der Klageschrift;

KLÄGERIN

GEGEN

RAINER KLOSE

wohnhaft in München in Bayern (Deutschland), Ismaninger Strasse 98;

BEKLAGTER, DER SICH NICHT AUF DAS VERFAHREN EINGELASSEN HAT
SCHLUSSFOLGERUNGEN

KLAGENDE PARTEI:

- die Gesetzeswidrigkeit der Verwendung durch den Beklagten der Namen der Domäne
'arena-verona.com', 'arena-verona.ch', 'arena-verona.de' und 'arena-verona.at' und

die Fälschung der Kennzeichen der Stiftung Fondazione Arena di Verona möge erklärt werden;

- die Vollendung von Taten des unlauteren Wettbewerbs möge festgestellt werden;
- der Verstoß gegen die Exklusivrechte und des Rechtsansprüche auf das Image der Stiftung Fondazione Arena di Verona möge festgestellt werden;
- es möge Herrn Klose untersagt werden, die Kennzeichen im Besitz der Stiftung Fondazione Arena di Verona zu verwenden, insbesondere die Verwendung der Domänenamen 'arena-verona.com', 'arena-verona.ch' 'arena-verona.at' 'arena-verona.de', sowie die Verwendung des Images der Stiftung und der Lyriksaison der Arena, wobei für jeden Tag des Verstoßes ab dem fünften Tag nach der Zustellung des Urteils eine Sanktion von 3.000 Euro pro Tag vorzusehen ist;
- Die Veröffentlichung der Verfügung in zwei nationalen, einer italienischen und einer deutschen Tageszeitung und einer mit örtlicher Verbreitung, möge zu Lasten der Beklagten angeordnet werden;
- Jegliche andere geeignete Verfügung möge getroffen werden.
- Der Beklagte möge zum Ersatz aller verursachten Schäden verurteilt werden, sowohl von Vermögensschäden als auch Schäden anderer Art, auch gegen das Image, in dem Ausmaß, das im Verlauf der Verhandlung, auch auf dem Wege der Ermessensentscheidung, festgelegt wird.
- Jedenfalls mit Rückvergütung von Spesen, Gebühren und Honoraren, zusätzlich zu den gesetzlichen Nebenkosten.

PROZESSVERLAUF

Mit erneuerter Klageschrift, zugestellt laut Art. 140 it. ZPO am 10.-21.11.03 belangte die Stiftung Fondazione Arena di Verona Herrn Rainer Klose gerichtlich, damit die Gesetzwidrigkeit der Verwendung durch diesen, der Kennzeichen der oben genannten Stiftung festgestellt wird und diesem die Fortführung der Verwendung dieser Kennzeichen untersagt wird, mit daraus folgender Verurteilung zum Ersatz aller erlittenen Schäden.

Die Klägerseite brachte vor, dass laut Art. 15 des Gesetzesdekrets 367/96 und angesichts der fast hundertjährigen Verwendung, sie ein Exklusivitätsrecht auf die Bezeichnung Arena di Verona habe, die auch eine anerkannte Handelsmarke ist, wobei hinzugefügt wird, dass die Stiftung auch Assignatarin von zahlreichen Domänenamen im Internet war, die sich auf die Begriffe bezogen, auf die sich ihre

Exklusivrechte konzentrierten, das heißt „arena“ und „verona“. Diese Domänenamen leiteten zur offiziellen Website arena.it weiter, in der die Stiftung ihre offiziellen Aktivitäten beschrieb und veröffentlichte und durch die sie den Zuschauern die Karten verkaufte, mit sofortiger und direkter Registrierung des Verkaufs in der Zentralen Kartenverkaufsstelle. Dies vorausgeschickt, erklärte die klagende Partei, dass im September 99 vier Internetsites mit der Bezeichnung ‘arena-verona.com’, ‘arena-verona.ch’ ‘arena-verona.at’ ‘arena-verona.de’ registriert worden waren und, dass diese Sites dem Beklagten Rainer Klose, Einwohner von München, zugewiesen wurde, von dem sich ergab, dass er für die Firma RCK Production Medien arbeitete; dass die oben genannten Sites mit den Extensionen .de, .ch und .at auf die Site .com weiterleiteten, die Bilder und Nachrichten aus dem Amphitheater erhielt, Zusammenfassungen der dort aufgeführten Werke, den Kalender der Aufführungen, die Reihung der Sitzplätze, die Preise für die Karten, den Online-Kaufvertrag für diese Karten, verschiedene Informationen sowie einen Link zur offiziellen Site der Stiftung Fondazione Arena di Verona und einen anderen Link zum „legitimization letter“ der Stiftung Fondazione selbst, der den Benutzern, die im Internet surfen, als Beweis einer effektiven Verbindung und einer Akkreditierung mit der Stiftung unterbreitet wurde, dass diese vom Beklagten veröffentlichte Site sich nur und ausschließlich mit den Aktivitäten der Stiftung Fondazione Arena di Verona beschäftigte und unter den ersten Stellen der Ergebnisse der bekanntesten Suchmotoren ausgewiesen wurde. In Folge von zahlreichen Zustellungsversuchen der Klageschrift zu Händen des Betroffenen, mit negativem Ausgang, aufgrund dessen Unauffindbarkeit, wurde die Rechtmäßigkeit der Zustellung der erneuerten Klageschrift laut Art. 140 it. ZPO festgestellt und daher die Nichteinlassung des Beklagten auf das Verfahren erklärt. Dann wurde zum mündlichen Ermittlungsverfahren übergegangen, seitens der Klägerpartei mittels Zeugeneinvernahme. Als Ergebnis zog die Klägerpartei bei der Verhandlung am 02/10/08 die Schlussfolgerungen und der Entscheid über das Verfahren wurde in Erwartung der gesetzlichen Fristen für die Hinterlegung der abschließenden Denkschrift ausgesetzt.

URTEILSBEGRÜNDUNG

Der Antrag der Klägerin ist begründet und annahmewürdig.

Das vom Beklagten Rainer Klose, der nicht sich nicht auf die Verhandlung eingelassen hatte, an den Tag gelegte Verhalten beinhaltet ein in mehrerer Hinsicht gesetzeswidriges Gebaren und verursacht einen Vermögensschaden und andere Schäden gegenüber der Stiftung Fondazione Arena di Verona.

In seiner Sachlichkeit erweist sich das dem Beklagten angelastete Gebaren im Verfahren als durch die umfangreiche von der Klägerpartei einereichten Dokumentation, und durch die von den Zeugen abgelegten Erklärungen, die im Laufe des durchgeführten mündlichen Ermittlungsverfahrens abgegeben wurden. Daher sind folgende Beweise als zu den Akten gelegt zu betrachten: a) der Beklagte, von dem bekannt wurde, dass er bei der Firma RCK Production Median arbeitet, hat ab September 99 unerlaubt auf seinen Namen einige Internetsites registriert mit der Bezeichnung 'arena-verona.com', 'arena-verona.ch' 'arena-verona.at' 'arena-verona.de', die danach, wie von der Klägerin im Schlussschriftsatz präzisiert wurde, von 'arena-verona.li' 'arena-verona.fr' 'arena-veronateletour.it', 'arena-verona.cn' gefolgt waren (siehe die derzeitige Homepage der Site 'arena-verona.com', die die Liste der oben genannten Sites enthält, sowie die Dokumente 5, 6, 7, und 8 der Klägerpartei, die die Eintragungsbescheinigungen der Sites auf den Namen des Beklagten enthalten); b) die verschiedenen Sites mit anderen Extensionen als .com leiten auf die site .com weiter, die in verschiedene Sprachen übersetzt wurde und Bilder und Nachrichten vom Amphitheater, Zusammenfassungen der dort aufgeführten Werke, den Terminplan der Aufführungen, die Reihung der Sitzplätze, die Preise für die Eintrittskarten, den Online Verkaufsvertrag der Karten selbst und Informationen verschiedener Art enthält (siehe diesbezüglich die Aussage des Zeugen Corrado Ferraro), sowie einen Link zum „legitimization letter“ der Stiftung selbst, der den Benutzern des Internets als effektiver Beweis der Verbindung zur Stiftung und der Akkreditierung mit ihr unterbreitet wird; c) die Site 'arena-verona.com', die vom Beklagten registriert wurde und auf die alle anderen weiter geleitet werden, beschäftigt sich alleine und ausschließlich mit der Aktivität der Stiftung Fondazione Arena di Verona, indem sie vollkommen analoge Dienste anbietet, wie die, die von der offiziellen Site der Arena angeboten werden (weitere Aussage des Zeugen Corrado Ferraro). Die unerlaubte Verwendung durch den Beklagten der Begriffe „arena“ und „verona“ für die Bezeichnung von mehreren Sites im Telematiknetz Internet beinhaltet:

- A) den Verstoß gegen das Recht auf den geschützten Namen laut Art. 7 ZGB, das heißt, die Stiftung Fondazione Arena di Verona, anerkannte autonome lyrische Einrichtung (Gesetz L.800/67, Art. 6) bekannt als „Arena di Verona“, „... hat das Exklusivitätsrecht auf die Verwendung seines Namens, der historischen Bezeichnung und des Images des Theaters, das ihr anvertraut ist, sowie der Bezeichnung der organisierten Veranstaltungen“ (Art. 15 Gesetzesdekret 367/96). Der Begriff „Arena di Verona“ kann also als Bezeichnung der Stiftung betrachtet werden, also der Name, mit dem die Stiftung selbst allgemein in der Öffentlichkeit bekannt ist, daher kann sie legitim den Schutz des Namens erhalten, der vom Art. 7, it. ZGB gegen die unerlaubte Nutzung durch Dritte vorgesehen ist. Durch den besagten Schutz ergibt sich das Recht die folgenden zwei Forderungen zu stellen: 1) die Unterlassung der benachteiligenden Handlung, gegründet auf der widerrechtlichen Natur des Gebarens; 2) den Schadenersatz, begründet auf der Voraussetzung der Widerrechtlichkeit des Verhaltens selbst laut Art. 2043 ZGB, und daher das Begehen von vorsätzlichem oder schuldhaftem Gebaren des Verursachers des Verstosses. Im genannten Fall wird unbestreitbar der Vorsatz des Beklagten bei der nicht genehmigten Verwendung des Begriffs arena (von) verona ersichtlich im „domain name“ und für die Bezeichnung von Internetsites, welche die Aktivität der Stiftung Fondazione Arena di Verona beschreiben, daher kann die Unterlassung des schadhafte Verhaltens verfügt werden, mit der Verurteilung zum Schadenersatz, wie noch festzustellen und zu quantifizieren sein wird.
- B) der Verstoß gegen das Exklusiv-Nutzungsrecht der Marke, wie durch den Art. 20 des Gesetzesdekrets 30/05 anerkannt.

Diesbezüglich ist zu beachten, dass ab Februar 2000 die Klägerin die Registrierung als Marke der Bezeichnung „Stiftung Fondazione Arena di Verona“ vorgenommen hat. Auch vor der Registrierung, seit sie als lyrische Einrichtung anerkannt wurde, verwendete die Stiftung die Marke „Arena di Verona“ ohne weitere Zusätze oder Definitionen (siehe diesbezüglich die Erklärungen des Zeugen Corrado Ferraro, Marketingdirektor der Stiftung), daher kann sich die klagende Partei als Inhaber der Marke mit der Bezeichnung „Arena di Verona“ nennen, die vor dem Jahre 2000 als anerkannte De-facto Marke und dann als eingetragenes Markenzeichen galt. Daraus folgert, dass der klagenden Partei der Schutz gebührt, der vom Art. 20, 1. Komma, Buchst. b) und c) des Gesetzesdekrets 30/05 vorgesehen ist, der aus dem Verbot der

Verwendung durch Dritte für wirtschaftlicher Aktivitäten eines Zeichens besteht, das identisch oder ähnlich der eingetragenen Marke ist, wenn die Gefahr einer Verwechslung der beiden Zeichen besteht und die Gefahr besteht, dass die beiden Zeichen verwechselt werden und wenn die Verwendung des Zeichens ohne gerechtfertigten Grund es möglich macht, ungebührlichen Vorteil aus dem Unterscheidungsmerkmal oder dem Image der Marke zu ziehen, oder diesen einen Schaden zufügt. Es muss beachtet werden, dass im Bereich der Markenfälschung und deren Nutzung im Telematiknetz Internet die Gefahr von Verwechslung / Assoziierung auf besondere Art von statten geht: in diesem Bereich muss man sich auf die s.g. „initial confusion“ beziehen, die aus der Verwechslung der zum Zeitpunkt des Zugriffs des Benutzers auf eine Site entstehen kann, die einen Domänenamen hat, der auf den Namen der geschützten Marke verweist und analoge Dienste anbietet. Das alleine schon ist ausreichend, um sich für den Imitator positiv auszuwirken, weil der nützliche Effekt für den Inhaber der Site der Zeitpunkt des „Kontaktes“ des Internetbenutzers ist, da er von der Anfrage der Benutzer profitieren kann, die bei der Suche nach Produkten einer bestimmten Art auf Dienste zugreifen, die mehr oder minderen Ersatz darstellen. Diese Interferenz führt daher zu einer ungesetzlichen Drainage der Kundschaft von einem (dem Inhaber der zu schützenden Marke) zum andern (dem Inhaber des Domänenamens) Gericht von Neapel 26/02/02).

Im vorliegenden Fall ergibt sich die Auswirkung der „initial confusion“, weil der Internet-Benutzer, der die Begriffe „arena“ und „verona“ in die bekanntesten Suchmotoren eingibt (yahoo, google, altavista, altaweb, usw), sofort auch mit den vom Beklagten registrierten Sites in Kontakt gerät, die fälschlich bei der Stiftung Fondazione Arena akkreditiert sind und so strukturiert sind, dass sie analoge Dienstleistungen anbieten zu denen, die von der offiziellen Site der Stiftung angeboten werden, und so tritt auch die Wirkung der ungebührlichen Drainage von Kundschaft vom Inhaber der geschützten Marke (in diesem Fall der anklagenden Stiftung) auf den Inhaber des Domänenamens (des Beklagten Rainer Klose) über, ohne dass sich in vielen Fällen der Internet-Benutzer dessen bewusst ist, dass er sich auf einer Site befindet, die nicht die offizielle der „Arena di Verona“ ist. Dem Beklagten kann daher gemäß der Gesetze über die industriellen Eigentumsrechte die Verwendung des Kennzeichens „arena di verona“, das der geschützten Marke identisch oder ähnlich ist, verboten werden und dieser kann

zum noch festzustellenden und zu quantifizierenden Schadenersatz verurteilt werden.

c) der Verstoß gegen die Vorschriften über den unlauteren Wettbewerb (Art. 2598 Nr. 1 und 3, 2599 und 2600 ZBG).

Es ist klar, dass die gesetzwidrige Tat aus der Aneignung oder der Fälschung einer Marke durch die Verwendung von Zeichen besteht, die denen des anklagenden Unternehmers identisch oder ähnlich sind, es kann daher von diesem als Begründung nicht nur einer dinglichen Klage, zum Schutz der eigenen Exklusivitätsrechte an der Marke dienen, sondern auch und damit verbunden, einer nicht vermögensrechtlichen Klage aufgrund von unlauteren Wettbewerb, weil dieses Gebaren zur Verwechselbarkeit zwischen den jeweiligen Produkten führen kann (Berufungsgericht 16647/08). Diesbezüglich ist zu bemerken, dass die im Internet registrierten Domänenamen (wie die, die im vorliegenden Fall vom Beklagten registriert wurden) nicht gleich beurteilt werden können, wie eine einfache Telematikadresse, da sie die Eigenschaften von echten Kennzeichnungen haben (siehe diesbezüglich den aktuellen Art. 22 des Gesetzbuchs über das industrielle Eigentum, in dem das genannte Prinzip aufgenommen wurde), folglich muss die dem Netz eigene Vorschrift – first come first served – in Einklang gebracht werden für den Schutz, der durch die Zivilgesetze den Kennzeichen gebührt: wer bewusst einen Domänenamen registriert, der den Bezug auf die geschützte Unternehmensmarke enthält, übt unlauteren Wettbewerb aus, da er durch ungebührliche Nutzung der Bekanntheit des Kennzeichens des Markenbesitzers (in diesem Fall die Stiftung Fondazione Arena di Verona) zum eigenen Vorteil unter den Benutzern Verwirrung erzeugt und sie dazu verleitet zu glauben, dass die in seiner Site angebotenen Dienste (zum Beispiel Online Bestellung/Verkauf von Eintrittskarten für die Veranstaltungen in der Arena) durch die Subjekte, die Eigentümer der Marke sind, geleistet oder zumindest autorisiert sind (siehe Verfügung des Gerichts von Neapel vom 28.12.01). Das verursacht also die vorher genannte gesetzwidrige Drainage der Kundschaft und als Folge davon, die ungerechtfertigte Erhöhung des wirtschaftlichen Werts der illegalen Site, sowohl in Bezug auf die höhere Anzahl von Zugriffen durch Internetbenutzer (die sich in diesem Fall einloggen, um entweder die Bestellung oder den Kauf online der Eintrittskarten für die in der Arena von Verona aufgeführten Vorstellungen vorzunehmen, oder um Informationen über die Vorstellungen, die im Amphitheater

der Arena gegeben werden und Unterkunft in den Hotels in der Stadt zu erhalten), als auch in Bezug auf die gewachsene Beliebtheit für Werbeeinschaltungen, durch die Banner oder andere Formen von telematischer Werbung eingesetzt werden. Um die Ausmaße des Phänomens zu verstehen, ist zu beachten, dass die Site des Beklagten arena-verona.com bis heute nach Aussage der Site selbst, 100.000 Eintrittskarten pro Jahr für die Aufführungen in der Arena verkauft hat.

Angesichts der bis jetzt formulierten Betrachtungen, nach Feststellung der gesetzwidrigen Natur des Verhaltens des Beklagten, kann daher diesem angeordnet werden, im Sinne des Art. 7 ZGB, des Art. 20 Gesetzbuch für industrielles Eigentum und Art. 2599 it. ZGB die Unterlassung des Verhaltens selbst durch sofortige Aufkündigung und Schließung der Sites „arena-verona.com, ‘arena-verona.de’, ‘arena-verona.ch’, ‘arena-verona.at’ , wobei ihm gleichzeitig die oben genannte Verwendung in irgendwelcher Form im Internet die Domänenamen, die die Wörter „arena“ und „verona“ enthalten, verboten wird..

Der Beklagte ist dann laut Art. 7 ZGB, 2600 it. ZGB und 126 Gesetzbuch für industrielles Eigentum zum Ersatz der Vermögensschäden und anderer Schäden, die von der Klägerin erlitten wurden, zu verurteilen.

Betreffend der Beeinträchtigung, die von der Stiftung erlitten wurde, ist die Tatsache zu beachten, dass das Verhalten des Beklagten sicherlich auch zu einem anderen Schaden geführt hat, durch die Beeinträchtigung des Rechts auf den Namen der Stiftung Fondazione „Arena di Verona“, der durch oben genannten Art. 6 des Gesetzes 800/67 (vorher) und 15 Gesetzesdekret 367/96 (danach) ihr zuerkannt wird, was sich auch auf die Verletzung des Images der Stiftung umsetzen lässt, die sowohl durch die Auswirkung der Verwechslung/Assoziierung verursacht wird, die sich durch die von Klose durchgeführte Verwendung von dem Namen/der Marke des Klägers ähnlichen Domänenamen im Internet ergibt, sowohl durch die potentielle Diskreditierung und die organisatorischen Probleme, die der Klägerin durch die Bestellung und/oder den Kauf Online bei den Sites des Beklagten von Eintrittskarten entstanden sind, die dann für den Käufer nicht wirklich erhältlich sein können (, der Beklagte verkauft in der Tat die Karten an das Publikum, oder besser gesagt, er verkauft einfache Bestellungen und dann, kauft er selbst, privat, über andere Kanäle Karten, die theoretisch der Anzahl an Bestellungen entspricht, die er angenommen hat. Wir sind uns nicht einmal sicher, dass er dann wirklich die Zahl der Karten kauft, die den gemachten Bestellungen entspricht, mit allen

Nachteilen, die daraus für das Publikum entstehen können“ Zeugenaussage Ferraro; siehe auch die Aussagen, die diesbezüglich vom Zeugen Lavagna abgegeben wurde, auf den der Kürze halber vollständig verwiesen wird).

Das Verhalten des Beklagten verursachte auch bei der Klägerin einen Vermögensschaden, der sicherlich schwer einzuschätzen ist, aber wie folgt zu berechnen ist: 1) die ungebührlichen Drainage der Kundschaft von der offiziellen Site der Stiftung auf die, die vom Beklagten registriert wurde, und eine geringere Anzahl an Zugriffen auf die Site selbst verursachte; 2) der Verlust der Unterscheidungskraft des Zeichens des Klägers auf dem telematischen Markt, die von den Sites der Beklagten bedrängt werden, welche bei den von den Internet Benutzern durchgeführten Suchen auf den ersten Plätzen im telematischen Netz aufscheinen; 3) die Interferenz mit der Werbepolitik und der derzeitigen Sponsoring der Stiftung durch ihre offizielle Website, angesichts der ungebührlichen Konkurrenz, die von den Sites der Beklagten ausgeübt wird, 4) die Behinderung des Rechtes der Klägerin auf die Verwendung der Domainnamen mit den Begriffen “arena“ und “verona“, die ungebührlich vom Beklagten registriert wurden, was auch im Verhältnis zum Interesse für den Internetmarkt der klagenden Stiftung zu sehen ist, was durch die Zahl der Internetdomänen belegt wird, die ihr zuzuschreiben sind (Dok. 38 Klägerseite) und durch die Ausgaben, die diese für die Registrierung und die Aufrechterhaltung der Domänen selbst hat (Dol 20 Klägerseite); 5) von der Erheblichkeit der Dauer des gesetzwidrigen Gebarens der Beklagten (die ersten Registrierungen der Sites “arena-verona“ im Internet durch die Beklagte sind auf das Jahr 1999 zurückzuführen), das auch heute noch zum Schaden der Klägerin fortgesetzt wird; 6) die ungebührlichen Vorteile, die dem Beklagten entstehen (man denke nur an die Anzahl der Eintrittskarten, die für die Veranstaltungen in der Arena über seine Sites verkauft/bestellt wurden; an die Werbeeinnahmen zu Gunsten der Sites selbst usw.).

Angesichts dieser Betrachtungen, kann der von der Klägerin erlittene Schaden, auf dem Ermessenswege, angesichts der Schwierigkeit bei der Quantifizierung auf insgesamt 180.000,00 Euro festgelegt werden, zur derzeit gültigen Währung, zu denen die gesetzlich fälligen Zinsen ab dem Tag der Veröffentlichung des vorliegenden Urteils bis zum effektiven Saldo hinzu zu rechnen sind.

Laut Art 124 Gesetzbuch über industrielles Eigentum, kann der Richter einen Betrag für jedes Vergehen oder jede nachfolgend festgestellte Nichtbeachtung bestimmen und für jede Verspätung bei der Ausführung der Verfügung.

Angesichts des schwerwiegenden Verhaltens des Beklagten, sowie der erheblichen Dauer des Verhaltens selbst und der daraus folgernden beeinträchtigenden Auswirkungen zu Lasten der Klägerin, erscheint die Quantifizierung der Sanktion von €1.000,00 für jeden Tag der Verspätung der Vollstreckung des vorliegenden Urteils, ab dem Tag ihrer Veröffentlichung, für gerechtfertigt.

Laut Art. 2599 ZBG erteilt das Urteil, das unlauteren Wettbewerb feststellt, die geeigneten Verfügungen, damit deren Auswirkungen beseitigt werden.

Im vorliegenden Fall, angenommen dass das vorliegende Urteil mit einer Verspätung von mehr als 30 Tagen ab seiner Veröffentlichung vollstreckt wird, muss die Verfügung zur Verdunklung der vom Beklagten registrierten Internet-Sites erteilt werden, wozu die Verwalter der jeweiligen Dienstleistungen im Netz aufgefordert werden.

Laut Art. 2600 it. ZGB kann zu Lasten des Beklagten die Veröffentlichung der Vorkehrung des vorliegenden Urteils in zwei Tageszeitungen mit nationaler Verbreitung, einer italienischen und einer deutschen, sowie auf einer mit lokaler Verbreitung veranlasst werden.

Aus diesem Grund

trifft das Gericht von Verona, mit Alleinrichter, definitiv, nach Zurückweisung jedes Antrags und jeder Ausnahmeregelung folgende Verfügung:

angesichts der Art. 7 ZGB, 20, 124 und 125 Gesetzbuch industrielles Eigentum (c.p.i) und 2598 Nr. 1 und 2, 2599 und 2600 ZGB;

nach Annahme des Antrags der Stiftung Fondazione Arena di Verona

Nach Feststellung der gesetzwidrigen Handlung des Beklagten aufgrund der in der Sachverhaltsdarstellung genannten Gründe und Rechte

- 1) Wird dem Beklagten Rainer Klose die Verwendung der Namen arena-verona.com, 'arena-verona.de', 'arena-verona.ch', 'arena-verona.at' untersagt, wobei ihm gleichzeitig die oben genannte Verwendung in irgendwelcher Form im Internet die Domänenamen, die die Wörter „arena“ und „verona“ enthalten, verboten wird.
- 2) wird der Beklagte zur Bezahlung zu Gunsten der Klägerin des Betrags von insgesamt 180.000,00 Euro, in der derzeit gültigen Währung verurteilt, zu denen

- die gesetzlich fälligen Zinsen ab dem Tag der Veröffentlichung des vorliegenden Urteils bis zur effektiven Begleichung hinzu zu rechnen sind.
- 3) wird der Beklagten zur Bezahlung zu Gunsten der Klägerin des Betrags von €1.000,00 verurteilt, für jeden Tag der Verspätung der Vollstreckung des vorliegenden Urteils, ab dem Tag seiner Veröffentlichung;
 - 4) die Verwalter der jeweiligen Dienstleistungen des Netzes im Internet wird die Verdunklung der vom Beklagten registrierten Domänenamen angeordnet, die unter Punkt 1) der vorliegenden Vorkehrung genannt sind, sollte eine Verspätung bei der Vollstreckung des Urteils von mehr als 30 Tagen ab dem tag seiner Veröffentlichung eintreten;
 - 5) zu Lasten des Beklagten wird die Veröffentlichung der Vorkehrung des vorliegenden Urteils in zwei Tageszeitungen mit nationaler Verbreitung, einer italienischen und einer deutschen, sowie in einer Tageszeitung mit lokaler Verbreitung veranlasst,

Der Beklagte wird zur Bezahlung an die Stiftung Fondazione Arena di Verona der Verfahrensspesen verurteilt, die sich auf € 4.250,00 für Honorare, € 2.455,17 für Gebühren; € 547,17 für Vorauszahlungen, € 635,92 für Spesen, zusätzlich zu allgemeinen Spesenentschädigungen laut Art 15 T.F, MWST laut Gesetz und Anwaltskasse.

Verona 28.02.2009

Der Kanzleibeamte
Dr. Marigliano

Der Untersuchungsrichter
Dr. E. Tommasi di Vigano

ZIVIL- UND STRAFGERICHT VON VERONA HINTERLEGT IN DER RICHTSKANZLEI Heute, 28. Feb. 2009 Der Kanzleibeamte Dr. Marigliano
--